

stücken über 100 Thaler jährlich zu bezahlen, die Reparaturen an den Pfarrgebäuden zu bestreiten hätten; dem Pfarrer, welcher auf den zum Pfarrgute gehörigen 45 Aekern Landes hinlängliches Brot erbauen könnte, hätten die Häusler noch Brot zu liefern; von dem in Feld umgewandelten Holzboden des Pfarrlehns beziehe der Pfarrer größeren Nutzen, die darauf entfallende höhere Grundsteuer hingegen hätten sie zu tragen.

Die Anträge, welche in beiden genannten Petitionen auf Grund des Angeführten an die Volksvertretung, zunächst an die zweite Kammer gerichtet werden, bezwecken deren Vermittelung dafür,

daß den Kirchengemeinden eine größere Selbstständigkeit bei Verwaltung aller kirchlichen Angelegenheiten — wie die Zettliher Petition hinzusetzt: auch bei Anstellung ihrer Geistlichen — verliehen werde,

und nächstdem, wie die Seeliker Parochialgemeinden in voller Allgemeinheit es wollen, dafür,

daß „namentlich“ die Pfarrgüter veräußert und den Landgeistlichen ein bestimmter Gehalt festgestellt,

nach der, hierin auf das eigne Anliegen sich einschränkenden Fassung der Zettliher Parochialgemeinden aber nur dafür,

daß das Pfarrgut zu Zettli veräußert werden und die Fixation des Pfarrers erfolgen dürfe.

a) Jener erste, allgemeinste Antrag würde zwar weder rechtlich gerechtfertigt, noch überhaupt zu billigen sein, falls er darauf abzielte, daß das Verhältniß der Gemeinden „der Kirche gegenüber“ lediglich und uneingeschränkt der Selbstbestimmung und Verfügung der einzelnen Gemeinden anheim fallen sollte; allein die Wortfassung desselben, welche nur „eine größere Selbstständigkeit“ als Gegenstand des Verlangens bezeichnet, nöthigt nicht zur Annahme einer so einseitigen Richtung. Nun ist es zweifellos, daß von der der evangelischen Kirche, wie jeder Religionsgesellschaft, in §. 17 der Grundrechte des deutschen Volks zugesprochenen Selbstständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten jeder Kirchengemeinde ihr entsprechender Theil ebenfalls gebührt. Auch hat das Gesamtministerium bereits am 26. November 1849, bei Eröffnung des jetzigen Landtags, eines schon „vorbereiteten“ Gesetzentwurfs über die Wahl von Kirchenvorständen, durch welchen „den evangelischen Kirchengemeinden ein Organ zu einer erweiterten und geregelten Theilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten gegeben“ werden sollte, Erwähnung gethan. Und was die Betheiligung der Gemeinden bei der Wahl ihrer Geistlichen betrifft, so hat bei derselben Gelegenheit das Gesamtministerium eines Gesetzentwurfs, wie eines schon vorhandenen, gedacht, welcher bezwecke, die, einzelnen Personen und Corporationen zustehenden Collaturrechte „an das Kirchenregiment zurückzugeben“, mit dem Hinzufügen: „die über evangelische Kirchen sollen nach dem Ausbau der neuen Kirchenverfassung der Kirche selbst zur eignen Ausübung, unter Mitwirkung der Gemeinden, überlassen werden.“ Ob jene beabsichtigte Vereinigung der gesammten Collaturrechte in dem Kirchenregiment in Ansehung der evangelischen Kirche bereits vorher, ehe diese selbst ihr Regiment wieder gewonnen haben wird, als eine neue Erweiterung der kirchlichen Wirksamkeit der in Untervollmacht des Landesherrn die Kirchengewalt ausübenden Staatsbehörde, in dem Vertrauen, daß diese einst der Kirche und beziehungsweise den Kirchengemeinden wirklich werde überlassen werden, auf die Zustimmung der Volksver-

tretung zu rechnen haben werde oder nicht, das ist hier nicht zu erörtern, sondern wird zu erwägen sein, wenn der fragliche Entwurf dereinst wirklich vorgelegt worden sein wird. So viel aber steht fest, daß nur erst bei der Berathung der erwähnten, in Aussicht gestellten Gesetzentwürfe obige allgemeine Wünsche der Petenten zur Erledigung gelangen können. Da nun die Verwirklichung dieser Aussicht noch immer, nach Verlauf von fünf Monaten, auf sich warten läßt und auch der zugezogene Regierungscommissar dieselbe für einen bestimmten, nahen Zeitpunkt zuzusichern nicht vermocht hat, so scheint es allerdings an der Zeit zu sein, daß man von den vorliegenden Petitionen Veranlassung nehme, bei der Staatsregierung die Erfüllung ihrer Zusagen in Erinnerung zu bringen.

Freilich aber wird, selbst wenn dies mit vollständigem Erfolge geschieht, hierdurch die nach §. 17 der Grundrechte des deutschen Volkes der evangelischen Kirche gebührende Selbstständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten noch nicht erreicht; die Selbstständigkeit der einzelnen evangelischen Kirchengemeinden ist mit der Selbstständigkeit der evangelischen Gesamtkirche des Landes nicht Eines und Dasselbe. Und wie bereits in der Mittheilung des Gesamtministeriums bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags mit der Zusage eines Gesetzentwurfs über die Wahl von Kirchenvorständen die Bemerkung verbunden ward: — es werde durch selbigen „die Grundlage geschaffen werden, auf welcher, sobald die staatlichen Verhältnisse eine festere Gestaltung gewonnen haben, die neue Verfassung der Kirche aufgebaut werden kann,“ — so hat auch jetzt noch der Regierungscommissar erklärt, daß dem jetzigen Landtage, nächst dem Entwürfe zu einer Presbyterialverfassung der Gemeinden, auch den Entwurf einer Synodal- oder sonstigen Gesamtverfassung der evangelischen Kirche vorzulegen, keineswegs Absicht der Regierung sei. Gleichwohl ist das der Kirche wiederum zugesprochene Grundrecht auf Selbstständigkeit weder in den Grundrechten, noch in dem Einführungsgesetze dazu, noch sonst irgendwie von dem Ermessen oder Belieben der Staatsregierungen, oder von irgend einer, die staatlichen Verhältnisse betreffenden Voraussetzung abhängig gemacht; wie denn auch eine solche Verbindung zwischen der staatlichen und der kirchlichen Neugestaltung, daß die letztere von der ersteren bedingt wäre und auf sie zu warten hätte, nicht besteht. Wohl aber ist im Art. II. des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848 angeordnet: es sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung des in §. 17 ausgesprochenen Grundsatzes der Selbstständigkeit erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden. War es nun allerdings nicht wohl möglich, im Königreiche Sachsen sofort nach erfolgter Verkündung der Grundrechte zur Ausführung dieser Umgestaltung zu gelangen, so läßt sich doch nicht behaupten und ist auch von der Regierung nicht behauptet worden, daß es jetzt, nach Verfluß eines Jahres und darüber seit jener Verkündung, noch nicht möglich sei, die diesfalls erforderlichen Gesetzentwürfe ebenfalls auszuarbeiten und vorzulegen.

Es ist aber allerdings wünschenswerth, daß die selbstständigere Einzelverfassung der evangelischen Kirchengemeinden nicht ohne gleichzeitige Gestaltung und Verfassung der Gesamtgemeinde der evangelischen Kirche unseres Landes in's Leben trete; sonst wird gerade, je selbstständiger das Gemeinleben verflummert, welches, jenem gegenüber, nur durch die zusammenfassende Thätigkeit der, auch in bestimmter äußerer